

Antrag zur Verlängerung der Versicherungsdeckung

Damit dem Antrag stattgegeben werden kann, muss er der Kasse innerhalb von 90 Tagen nach Verlust des Versicherten-Status zugeschickt werden. Die Verlängerung der Deckung erfolgt rückwirkend auf das Ende des Arbeitsverhältnisses, sobald der Beitrag entrichtet wurde.

1. Persönliche Daten

Name		Vorname	
Geburtsdatum		AHV-Nr. (NSS)	
Telefon		Beruf	
Strasse und Nr.		PLZ / Ort	
Letzter Arbeitgeber		Datum Ende des Arbeitsverhältnisses	
Beschäftigungsgrad beim letzten Arbeitgeber (der der Stiftung beigetreten ist)			%

Der Versicherte verpflichtet sich, den Beitrag, der auf der Rückseite dieses Formulars aufgeführt ist, Ende des Arbeitsverhältnisses bei seinem ehemaligen Arbeitgeber zu entrichten. Wenn der Beitrag nicht bis zum 10. des Monats bezahlt wird, hört die Versicherungsdeckung automatisch auf und der Versicherte ist nicht mehr versichert.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass der Versicherte die Möglichkeit seine Einzelversicherung beizubehalten verliert sobald er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt oder eine feste Anstellung wieder findet.

Der Versicherte bestätigt, die Versicherungsbedingungen, die im Reglement der Stiftung, wovon ein Auszug auf der Rückseite des vorliegenden Antrags aufgeführt ist zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Folgenden Unterlagen müssen beigelegt werden:

Letzter Monatslohnausweis bei einem Arbeitgeber, der der RETAVAL Stiftung angeschlossen ist
Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse

Informationen über die Zahlung Einzelbeiträge (von der Verwaltungszentrale auszufüllen)

Letzter monatliche Bruttolohn* bei einem Arbeitgeber, der der Stiftung beigetreten ist (*für Lohnempfänger im Stundenlohn, siehe unten)	Fr.	Bitte leer lassen
13. Lohn / Gratifikation (Bruttolohn x 0.0833)	Fr.	Bitte leer lassen
Total	Fr.	Bitte leer lassen a)
Höhe des Beitrags (Anteil Arbeitgeber + Anteil Arbeitnehmer) (2.4 % von a)	Fr.	Bitte leer lassen

Der Beitrag muss jeden Monat, **bis zum 10. des Monats**, einbezahlt werden.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Einverständniserklärung: Durch die Rücksendung dieses Dokuments erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner Daten (Sammlung, Speicherung, Verwendung und Aufbewahrung) sowie mit ihrer Weiterleitung an Dritte im Rahmen der Bearbeitung meines Dossiers und/oder gemäss den gesetzlichen Vorgaben einverstanden.

Unsere Datenschutzpolitik ist auf unserer Website einsehbar: www.retaval.ch.

AUSZUG AUS DEM RETAVAL REGLEMENT

Art. 5 – Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn dient als Grundlage zur Ermittlung der Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, der bei einer anerkannten VE deklariert wird.

.....

5. Die Kasse kann bei der Festsetzung des massgebenden Lohnes Lohnelemente besonderer oder gelegentlicher Art sowie Lohnerhöhungen, die weitergehen als jene, die von den Sozialpartnern vereinbart wurden, nicht berücksichtigen.

Art. 12 bis – Einzelbeiträge

1. In den zehn dem Vorpensionierungsanspruch vorangehenden Jahren – und einzig bei Arbeitslosigkeit des Versicherten – kann dieser Einzelbeiträge entrichten, um seinen Leistungsanspruch während höchstens 24 Monaten beizubehalten. Dies ist jedoch auf höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate während der letzten zwei Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs beschränkt.
2. Der Versicherte muss seinen Antrag innerhalb von 90 Tagen nach Verlust seines Versichertenstatus stellen.
3. Der Versicherte verliert die Möglichkeit, seinen Einzelbeitritt beizubehalten, wenn er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.
4. Der Einzelbeitrag enthält den Anteil zu Lasten des Arbeitgebers und denjenigen des Arbeitnehmers. Er wird nach dem letzten versicherten Lohn berechnet.
5. Wenn der Beitrag nicht bezahlt wird, so erlischt der Anschluss des Versicherten automatisch.
6. Versicherte mit Saisontätigkeit bleiben der Kasse angeschlossen, auch wenn sie momentane Unterbrüche ihres Arbeitsvertrags erfahren. Die Höhe der Minimalrente wird im Verhältnis zur massgebenden Tätigkeitsdauer gemindert.
7. Zur Ergänzung ihrer Leistungen können Versicherte mit Saisontätigkeit Einzelbeiträge entrichten, auch wenn sie weniger als 50 Jahre alt sind.

Art. 20 - Anspruchsberechtigte

1. Als Anspruchsberechtigter im Sinne des vorliegenden Reglements gilt der Versicherte, der die letzten 20 Jahre, die der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen, in einem Beruf der Partnerverbände der Kasse im Sinne von Art. 1 tätig war.

2. Wenn der Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der Vorpensionierung arbeitslos wird, kann er unter folgenden Bedingungen Anspruch auf die Leistungen der Kasse erheben:

- Die Dauer zwischen dem Verlust der Arbeitsstelle und der Vorpensionierung beträgt nicht mehr als 12 Monate.

In diesem Fall ist der massgebende Lohn im Sinne von Art. 5 derjenige, den der Arbeitnehmer während den drei letzten Jahren unmittelbar vor der Vorpensionierung bezogen hat.

3. Durch eine gegenseitige Anerkennung der Beitragsjahre, die der Versicherte bei den betroffenen Vorpensionierungskassen zugebracht hat, kann der Stiftungsrat diese Beitragsjahre bei einer anderen Kasse als RETAVAL bei der Bestimmung des Rentenanspruchs berücksichtigen.

Die Festlegung der zur Berechnung berücksichtigten Zeiträume erfolgt auf Grundlage des im Moment der Vorpensionierung gültigen Reglements.

4. Die Vorpensionsrente wird um 1/20 pro fehlendes Beitragsjahr im Sinne von Art. 20 Abs. 1 gekürzt.
5. Versicherte, die infolge Krankheit oder Unfall Leistungen von der Lohnausfallsversicherung, von der IV oder der Unfallversicherung erhalten, können nur Anspruch auf eine Vorpensionsrente für die verbleibende Erwerbsfähigkeit erheben. Der Totalbetrag aller Leistungen kann jedoch nicht die Maximalrente, die der Arbeitnehmer bei vollständiger Erwerbsfähigkeit erhalten würde überschreiten.
6. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Kasse alle Einnahmen zu melden, die zur Rentenberechnung notwendig sind.

* Ermittlung des massgebenden Lohns für Lohnempfänger im Stundenlohn: (Stundenlohn x Anzahl Stunden GAV) x 1.0833 = massgebender Lohn

Beispiel: Lohnempfänger mit Stundenlohn Fr. 30.-

$(30 \times 180) \times 1.0833 = \text{Fr. } 5'850.-$

Diesen Antrag bitte ausgefüllt zurückschicken an:

RETAVAL

c/o Walliser Handwerkerverband
Rue de la Dixence 20
Postfach
1951 Sion
Tel. 027 327 51 11
info@retaval.ch